Stadt Halle (Saale)
Dezernat Planen und Bauen

Datum: 29.05.2012

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung am 28.03.2012
TOP: 10
Mündliche Anfrage des Herrn Stadtrat Scholtyssek (CDU-Fraktion) zum Sachstand der Gegenseitigen Anerkennung der Ausnahmen zum Einfahrtsverbot in die Umweltzone der Städte Leipzig und Halle

Antwort der Verwaltung:

Am 18. August 2011 hat die Stadt Halle den zuständigen Bürgermeister in Leipzig, Herrn Rosenthal, angeschrieben und um eine Verständigung zur gegenseitigen Anerkennung der Ausnahmen zum Einfahrverbot in die jeweiligen Umweltzonen gebeten.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 teilt Herr Rosenthal unter Verweis auf eine Stellungnahme des Deutschen Städtetages an die IHK Leipzig und eine rechtliche Würdigung der Problematik durch das Rechtsamt der Stadt Leipzig mit, dass es hierfür ernstzunehmende Hürden gäbe.

Im Kern der Stellungnahmen stehen folgende Aussagen:

- Viele Städte haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Betroffenheit Regelungen zur Einführung der Umweltzone getroffen, die an die örtlichen Situationen angepasst sind, da es keinen bundeseinheitlichen Katalog zu Ausnahmeregelungen gibt.
- Somit sind alle Ausnahmen, welche über den Anhang 3 der 35.BImSchV hinausgehen, individuelle Verwaltungsakte nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall für die jeweilige Umweltzone.
- Ein vereinfachtes Verfahren der gegenseitigen Anerkennung scheitert an den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Ermessensausübung, den Allgemeinverfügungen der jeweiligen Städte.
- Eine nachträgliche Angleichung der jeweiligen Vorgaben scheitert auch an dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG), dem vorgegebenen Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.
- Im Vorfeld der Planungen der Umweltzonen hat es keine Abstimmungen zwischen den jeweils für die Luftreinhalteplanung zuständigen Behörden (Stadt Leipzig und Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt) gegeben, welche auf der Grundlage eines Staatsvertrages der beiden Länder hätten fußen müssen. (Hinweis: In Sachsen-Anhalt hat das Landesamt für Umweltschutz (LAU) von Beginn an auf eine Übereinstimmung der Ausnahmetatbestände zwischen Magdeburg und Halle hingearbeitet.)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt teilt diese Bedenken dem Grunde nach.

Da die gegenseitige Anerkennung der erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzonen weder von der zuständigen Behörde Sachsen-Anhalts (LAU) noch von der zuständigen Behörde Sachsens (Stadt Leipzig) unterstützt wird, sind über den bisherigen Kontakt hinausgehende Gespräche mit der Stadt Leipzig zu diesem Thema nicht zielführend und deshalb nicht weitergeführt worden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter